

Vorgaben über die praktischen Tätigkeiten § 3 Abs. 1, 5 und 6 der Prüfungsordnung.

Die praktischen Tätigkeiten (Vorpraktikum) umfassen 4 Wochen. Das Praktikum ist bis zum Beginn des vierten Fachsemesters zu erbringen und nachzuweisen. Anerkennung aus der Ausbildung und Beschäftigung im Gesundheitssektor werden vorgenommen.

Zeitpunkt	Dauer	Frist
Praktikum	Insgesamt: 4 Wochen und mindestens 2 Wochen in Folge	Bis zum Beginn des 4. Fachsemesters
Vor Beginn des Studiums	Keine Verpflichtung	
Im Studienverlauf	Praktika sollen während der vorlesungsfreien Zeit erfolgen	
Anerkennungen	Nach Prüfung der Unterlagen aus der Berufsausbildung, Berufsausübung, Bufdi, Freiwilligen sozialen Jahr, bereits erfolgten Praktika etc.	

Dauer	Ausrichtung	Schwerpunkt	Beispiele
Mindestens 2 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Stationärer Sektor 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege • Therapie • Rehabilitation • Medizin/Diagnostik 	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten im Pflegedienst • Tätigkeiten in der Therapie (z.B. Physio- und Ergotherapie) • Tätigkeiten in Funktionsabteilungen (z.B. Röntgen)
Bis zu 2 (restlichen) Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Ambulanter Sektor • andere Anbieter, Einrichtungen und Verbände des Gesundheitswesens 	<ul style="list-style-type: none"> • Ambulanter Sektor (Medizin, Pflege, Therapie) • Krankenkassen • Apotheken • Abteilungen in der Verwaltung von Gesundheitsunternehmen • Verbände • Institute 	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten im Pflegedienst der Ambulanten Pflege • Tätigkeiten im medizinischen oder administrativen Bereich in einer Arztpraxis • Tätigkeiten in der Administration von Gesundheitseinrichtungen (stationärer oder ambulanter Sektor) <ul style="list-style-type: none"> ○ z.B. Einkauf, Marketing, Personalabteilung und Abrechnung